

Beitragsordnung des Imkerverein Reinickendorf-Mitte e.V. (gültig ab 01.01.2025)

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, für Ehrenmitglieder gelten in Bezug auf die an Bundes- und Landesverband des Deutschen Imkerbundes abzuführende Beitragsanteile abweichende Regelungen – es gelten diesbezüglich deren Ehren- und Beitragsordnungen.

2. Höhe der Beiträge in den jeweiligen Beitragsklassen:

- 01 Jugendliche bis 18 Jahre (bis 25 Völker möglich)	Euro 50,--
- 02 Fördernde Mitglieder	Euro 45,--
- 03 Ordentliche Mitglieder (ohne Völker)	Euro 60,--
- 04 Ordentliche Mitglieder (Mitglieder mit Bienenhaltung bis 25 Völker)	Euro 85,--
- 05 Ordentliche Mitglieder (Mitglieder mit Bienenhaltung bis 50 Völker)	Euro 135,--
- 06 Ordentliche Mitglieder (Mitglieder mit Bienenhaltung ab 51 bis 100 Völker)	Euro 185,--
- 07 Juristische Mitglieder Grundbeitrag	Euro 135,--
zzgl. je gemeldetem Volk	Euro 1,--

3. Bei Mitgliedern mit erfolgter Beitragszahlung im Vorjahr, werden die Beiträge im laufenden Jahr zum 28.02. fällig. Bei Mitgliedern, die im laufenden Geschäftsjahr beitreten, ist der Mitgliedsbeitrag zum erklärten Beginn der Mitgliedschaft – frühestens ab dem Datum der Zeichnung des Mitgliedsantrages – fällig. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

4. Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag selbsttätig binnen 6 Wochen nach Fälligkeit auf das Vereinskonto ein sofern kein gültiges SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) hinterlegt wurde. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

5. Sofern ein SEPA-Mandat zur Einzug des Beitrags erteilt wurde, erfolgt der Einzug des Beitrags binnen 8 Wochen nach Fälligkeit.

6. Für die Beitragshöhe ist der am 1. Januar bestehende Mitgliederstatus maßgebend bzw. bei unterjährig beitretenden Mitgliedern der Status zu Beginn der Mitgliedschaft. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

7. Veränderungen der abzuführenden Beitragsbestandteile (z.B. Beiträge für den DIB, Versicherungsbeiträge) oder zulässige Einmalumlagen der Dachverbände können unabhängig von eventuell bereits geleisteten Jahresbeiträgen unmittelbar und gegebenenfalls auch vor deren Abführung von den Mitgliedern eingezogen/gefordert werden. Die Mitglieder werden in diesem Fall rechtzeitig über die vereinseigenen Informationswege informiert um besondere Härten zu vermeiden.

8. Mitglieder können zum Ausgleich ihres Beitragskontos erforderlichen Beträge ausnahmsweise zu Beginn von Mitgliederversammlungen (Vor Feststellung der Beschlussfähigkeit) in bar an den geschäftsführenden Vorstand entrichten. Dies ist möglich wenn weder das Mitglied noch die Kassenverwaltung den rechtzeitigen Geldeingang auf das Vereinskonto anderweitig sicherstellen kann.